

21.09.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- gesetzes

Punkt 7 der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages (Drucksache 591/94) sieht in Art. 2 Nr. 2 und 3 vor, in § 31 des Fleischhygienegesetzes bzw. § 43 des Geflügel-fleischhygienegesetzes folgenden Satz einzufügen: "Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

Da die Intentionen des Lebensmittelmonitorings und der Rückstands-überwachung bei Fleisch und Geflügelfleisch in den wesentlichsten Teilen in völlig unterschiedliche Richtungen gehen, ist hier eine strikte Trennung erforderlich.

Während das Monitoring in erster Linie auf Umweltkontaminanten abstellt, liegt das Hauptgewicht der vorgenannten Rückstandsüberwachung auf dem Auffinden illegal am Tier angewendeter Stoffe als Grundlage für entsprechende Verwaltungsmaßnahmen einschließlich der Ahndung von Rechtsverstößen.

Daß es sich um zwei getrennte Einheiten handelt, ergibt sich nicht nur aus der divergierenden Zielsetzung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen, sondern auch aus den Rechtsgrundlagen im EG-Recht und den damit verbundenen Berichtspflichten.

...

Ausgeliefert am 22. SEP. 1994

Die in der Änderung vorgesehene "entsprechende Anwendung" kann nicht die Übertragung aller Durchführungsdetails des Monitorings auf die Rückstandskontrollen im Fleischhygiene- und im Geflügelfleischhygienebereich beinhalten.

Erforderlich ist lediglich eine Verzahnung, die eine Übermittlung der Daten für Umweltkontaminanten aus den Rückstandskontrollen für die Monitoringdokumentation sicherstellt und auch eine Anpassung der Rückstandskontrollpläne im Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienebereich an die Belange des Monitorings gewährleistet.

Die Untersuchungen auf Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die auf diese bezogene Dokumentation sind ausschließlich der fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlichen Rückstandskontrollen zuzuordnen. Dieses ist schon deshalb notwendig, weil die betreffenden Stoffe nicht der Monitoring-Definition im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unterliegen. Die Untersuchungen sind hierbei auf gezielt im Einzelfall eingesetzte Stoffe ausgerichtet und nicht auf Tendenzkontrollen angelegt.

Die Bundesregierung wird gebeten, dieses bei der Umsetzung der Vorschrift zu berücksichtigen.